Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/51

Vorlagen-Nummer
2797/2020

Freigabedatum
18.11.2020

Beschlussvorlage zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) - stimmberechtigte Mitglieder

Beschlussorgan

Rat

Gremium	**Datum**
Rat	03.12.2020

Beschluss I:

Der Rat setzt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im JHA auf 15 fest.

Beschluss II:

Der Rat wählt:

a) 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (→ 9 Mitglieder) aus dem Kreis der Ratsmitglieder bzw. in der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs.2 S.1 Nr. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln
entsprechend Anlage 2

und

b) 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (→ 6 Mitglieder) auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Köln wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S.2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln entsprechend Anlage 3.

Der Rat wählt außerdem für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter gemäß § 4 Abs.3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) und § 4 Abs.2 S. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln. Die gewählten Vertretungen werden mit in die Anlagen 2 und 3 aufgenommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – (JHA) nimmt gemäß § 70 SGB VIII die Aufgaben des Jugendamtes gemeinsam mit der Verwaltung wahr. Er ist damit fester Bestandteil des Jugendamtes.

Nach den Kommunalwahlen 2020 und der darauffolgenden Neukonstituierung des Rates bildet der Rat seine Ausschüsse neu, so auch den Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören gemäß § 4 Abs. 1 AG-KJHG NRW maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden an.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (§4 Abs.2 S.4 AG-KJHG NRW).

Dies umfasst das Vorliegen folgender Kriterien:

- Volljährigkeit am Wahltag, § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW)
- Gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten im Stadtgebiet Köln (§ 12 Abs. 1 KWahlG)
- Deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (§§ 12 Abs. 1, 7 KWahlG NRW)
- Die Wählbarkeit, das aktive Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht infolge Richterspruch aberkannt worden sein (§§ 8, 12 Abs. 2 KWahlG NRW)
- Kein Vorliegen von Inkompatibilitätsgründen nach § 13 KWahlG NRW

Frauen sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben (§ 4 Abs. 2 S. 5-6 AG-KJHG NRW).

Bei der Neubildung sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs.1 Nr.2, 2. Halbsatz SGB VIII, § 4 Abs.4 S.5 AG-KJHG NRW und § 4 Abs.2 Nr. 2, 2. Halbsatz der Jugendamtssatzung).

Um die Träger der freien Jugendhilfe auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen, wurde mit Schreiben vom 03.06.2020 ein Serienbrief an alle derzeit in Köln anerkannten, aktiven Jugendhilfeträger versandt. Auch die Partner der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Köln wurden in den Verteiler aufgenommen. Ebenso alle weiteren im JHA vertretenen Institutionen, die nicht der LIGA angehören oder nicht in der Trägerliste erfasst sind, da sie überregional durch den Landschaftsverband oder das Landesministerium anerkannt wurden. Alle Träger, die bis zum 31.07.2020 nicht reagiert hatten, erhielten ein Erinnerungsschreiben mit Datum 11.08.2020.

Darüber hinaus wurden die Fraktionen und Träger in der JHA-Sitzung am 25.08.2020 per öffentlicher Mitteilung über das Verfahren informiert.

Aus sämtlichen eingegangenen Vorschlägen trifft der Rat schließlich seine Wahl: Eine Zusammenfassung aller Vorschläge, die bei der Geschäftsführung JHA eingereicht wurden, ist Anlage 1 zu entnehmen.

Die nicht als stimmberechtigt ausgewählten Bewerber werden automatisch in die Vorschlagsliste der beratenden Mitglieder mit aufgenommen.

Bisher waren folgende Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe stimmberechtigt:

1. AWO Kreisverband Köln e.V.
2. Caritas für die Stadt Köln e.V.
3. Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW e.V. Kreisgruppe Köln
4. BDKJ – Bund der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese Köln
5. Sozialistische Jugend – Die Falken, Kreisverband Köln
6. Sportjugend im Stadtsportbund Köln e.V.

Anlagen